

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

### 4. Änderungssatzung vom 14.11.2018 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Wenden vom 20.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung vom 07. November 2018 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wenden vom 20.11.1997 in der Fassung vom 01.01.2014 beschlossen:

#### **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 65,00 Euro,          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 90,00 Euro je Hund,  |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden          | 108,00 Euro je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 300,00 Euro,         |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 400,00 je Hund.      |

#### **§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,

- die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- b) die als Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in einer Rettungshundestaffel in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) die als Therapiehunde in sozialen Einrichtungen oder zur Therapie von Kranken oder Behinderten eingesetzt werden. Der Hundeführer muss eine mind. 26-stündige Ausbildung mit Prüfung bei einer anerkannten Einrichtung absolviert haben. Die Anerkennung der Einrichtung erfolgt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung verfügt.
- d) die vom Hundehalter nachweislich aus einem anerkannten Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für das Jahr, in dem der Hund aus dem Tierheim übernommen wurde und das anschließende Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon sind die gefährlichen Hunde.

#### **§ 10 wird wie folgt geändert:**

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsverordnung:**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Wenden vom 20.11.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

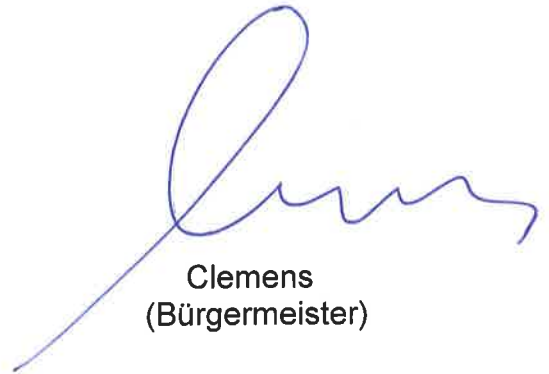
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 14.11.2018

20.13

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large loop at the top and several smaller loops below, extending to the left.

Clemens  
(Bürgermeister)